

Militär und Polizei wohl auch gar keinen politischen Machtfaktor darstellen könnten, ist eine Militärdiktatur nach wie vor recht unwahrscheinlich. Auch mit einer Übernahme der Staatsmacht durch die „Tupamaros“ ist nicht zu rechnen, auch wenn diese sich „der unverhohlenen Sympathien breiter Bevölkerungskreise erfreuen“ (Verf. S. 180). Dabei sei dahingestellt, ob Interventionen Argentiniens und Brasiliens (so der Verfasser) oder nicht eher Zielsetzung und Möglichkeiten der „Tupamaros“ eine derartige Entwicklung verhindern würden.

Die Chancen einer nicht dem bestehenden Machtkartell angehörenden politischen Bewegung, trotz des für sie extrem ungünstigen Wahlrechts, auf demokratischem Wege in Uruguay an die Regierung zu gelangen, beurteilt der Verfasser dagegen wohl etwas zu pessimistisch. Sicher gibt ihm der Ausgang der Wahlen vom 28. 11. 1971 insofern recht, als der „Frente Amplio“ mit seinem Präsidentschaftskandidaten Liber Seregni das erklärte Wahlziel nicht erreichte. Immerhin verriet aber die Erbitterung, mit der die traditionellen Parteien den Wahlkampf führten, sowie das weltweite Interesse an dieser Wahl, daß man dem Linksbündnis eine echte Chance einräumte. Das allein ist schon ein für Uruguay höchst ungewöhnlicher Vorgang, da es hier neben den beiden großen Parteien mit ihren verschiedenen (zuweilen sogar aus dem „lema“ ausgebrochenen) „sublema“ nur Splittergruppen gab, deren Stimmenaubeute eine quantité négligeable darstellte.

So gesehen sind die 304 275 Stimmen für den „Frente Amplio“ (gegenüber 681 624 für die „Colorados“ und 668 822 für die „Blancos“) doch als erstaunlicher Erfolg zu werten, der den Wählern in Uruguay klargemacht haben dürfte, daß Stimmen für eine dritte Kraft nicht „weggeworfen“ (Verf. S. 170) sein müssen. Denn schon heute ist die Volksfront mit 5 Senatssitzen (gegenüber 14 der „Colorados“ und 12 der „Blancos“) und 18 Mandaten in der Abgeordnetenkammer (gegenüber 41 der „Colorados“ und 40 der „Blancos“) ein nicht zu unterschätzender Faktor im politischen Leben Uruguays, den — vorausgesetzt, das Linksbündnis bleibt beisammen und konsolidiert sich weiter — die traditionellen Parteien nur schwerlich auf Dauer werden ausschalten können.

Es überrascht daher doch ein wenig, daß ein so intimer Kenner der uruguayischen Politik wie Kerbusch die Möglichkeit einer Volksfrontregierung — für die es ja immerhin das chilenische Beispiel gibt — nicht einmal angedeutet hat. Dabei soll völlig dahingestellt bleiben, ob eine derartige Entwicklung geeignet sein kann, Uruguay vor dem drohenden wirtschaftlich-sozialen Zusammenbruch zu bewahren — die chilenische Erfahrung entspricht in diesem Punkte gegenwärtig kaum den Erwartungen. Möglich dürfte eine „chilenische“ Entwicklung in Uruguay auf längere Sicht aber doch wohl sein.

Trotz dieser kleinen Einschränkung wird das Buch von Kerbusch für die Beschäftigung mit dem politischen System Uruguays zukünftig ein unentbehrliches Standardwerk sein. Darüber hinaus stellt es einen wertvollen Beitrag zur allgemeinen Staatslehre dar.

Niels Brandt

OTTO KIMMINICH

### **Einführung in das öffentliche Recht**

Methodik — Allgemeine Staatslehre — Sozialwissenschaftliche Grundlagen  
Freiburg, Verlag Rombach 1972, 303 Seiten, Personen- und Sachregister,  
geb. DM 20,—

Obwohl sich der Verfasser in erster Linie an den deutschen Rechts- oder Politikstudenten wendet, kann das Buch mit Hoffnung auf einigen Nutzen auch den

überseeischen Lesern dieser Zeitschrift vorgestellt werden, denen häufig die dogmatische Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht wenig bedeutet. Auch Kimminich geht (S. 59) letztlich von dieser Nichtunterscheidbarkeit aus, vermeidet unnütze „Definitionen“ und orientiert sich mehr an spezifischen Wirkungsweisen und Funktionen, die ein in deutscher (kontinentaler) Tradition „öffentliches Recht“ genannter Rechtsbereich zu erfüllen hat. Technische Einzelheiten bestimmter Regelungsinhalte spielen eine untergeordnete Rolle. Der Verfasser geht vielmehr den Erscheinungsformen und Wirkungsweisen nach, in denen ein Gemeinwesen, das eine Form gefunden hat, sich verwirklicht, über sich selbst reflektiert, agiert. Kimminich handelt also m. a. W. unter (öffentlich-)rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Aspekten (das letztere nur schwach andeutend, denn das Referieren einiger einschlägiger Theorien macht noch keine Sozialwissenschaft) vom Staat und seiner Verfassung, von den Theorien, die ihm einen Sinn absprechen oder ihm einen solchen geben (Rechtfertigungstheorien), wie von den positiven Staatszwecktheorien und den Staats- und Regierungsformen. Dabei vermeidet Kimminich es zwar zunächst, „den Staat“ als statischen Begriff zu bestimmen, möchte ihn vielmehr in Anlehnung an Q. Wright als analytisches Feld von Beziehungen begreifen (S. 90). Jedoch werden daraus keine praktischen Konsequenzen gezogen — es bleibt bei der „klassischen“ Lehre von den drei Elementen, bei deren Behandlung dann viele theoretische und praktische Einzelfragen durchaus einleuchtend erörtert werden. Gerade an der Diskussion der Staatszwecktheorien (S. 229 ff.) zeigt sich, daß die sozialwissenschaftliche Dimension im Grunde doch fehlt: es wird nicht klar, daß „Staatszwecke“ Waffen in den gesellschaftlichen und politischen Auseinandersetzungen sind, ob sie nun durch die Begrenzung des „Staates“ auf bestimmte Funktionen der Sicherheitsgewährung bürgerliche Freiheiten sichern oder mittels einer Expandierung der Zwecke bei gleichzeitiger Verlagerung der Macht die Realisierung sozialistischer Ziele ermöglichen soll.

Knud Krakau

H. C. JAIN

### **Indian Legal Materials — A Bibliographical Guide**

Bombay, N. M. Tripathi Prv. Ltd., Ocean Publications Inc., 1970 XXIV, 123 S., \$ 6.50

Für den Ausländer ist es häufig schwierig, sich in die juristische Literatur eines Landes einzuarbeiten. Eine der Hauptschwierigkeiten liegt darin, überhaupt erst einmal die einschlägigen Texte und Handbücher zu finden. Meist ist er darauf angewiesen, sich das bibliographische Material aus einer vorhandenen kleineren Handbibliothek selbst zu erarbeiten. Die zahlreichen Spezialbibliographien helfen dann nicht weiter, wenn das Ziel darin liegt, sich zunächst nur einen allgemeinen Überblick über das vorhandene Material zu verschaffen.

Hier hilft das angezeigte Buch, das einen Überblick über das gesamte juristische Schrifttum in Indien gibt. Sein Verfasser — Librarian, des Indian Law Institute — will mit ihm sowohl ausländischen Bibliothekaren die Möglichkeit geben, sich einen relativ vollständigen juristischen Apparat zu schaffen, als auch dem Studenten oder sonst interessierten eine schnelle erste Orientierung ermöglichen.

Das Buch ist übersichtlich gegliedert. Der Verfasser gibt einen kurzen Überblick über das indische Rechtssystem. In einem ersten Teil werden dann die den gegenwärtigen Rechtszustand betreffenden Werke und Quellen vorgestellt. In einem zweiten Teil älteres Material. Zunächst werden jeweils die Rechtsquellen, also